

Die Gemeinde Herbstadt erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

### **3. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee**

#### **§ 1**

§ 9 b Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee wird wie folgt geändert:

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 5 m <sup>3</sup> /h:	190,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h:	200,00 €/Jahr
bis 20 m <sup>3</sup> /h:	210,00 €/Jahr
bis 30 m <sup>3</sup> /h:	220,00 €/Jahr
über 30 m <sup>3</sup> /h:	230,00 €/Jahr

#### **§ 2**

§ 10b Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee wird wie folgt geändert:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Gebühr beträgt 3,84 Euro pro m<sup>3</sup> Abwasser.

#### **§ 3**

§ 10 b Abs. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee erhält folgende Fassung:

(4) Als dem Grundstück aus den Eigengewinnungsanlagen (Brunnen, Regenwasserzisternen) zugeführten Wassermengen werden pauschal 15 m<sup>3</sup> je Einwohner und je Jahr angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauches durch einen geeichten und plombierten Wasserzähler führen zu lassen, den der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten hat. Die Einbaustelle des Wasserzählers wird durch die Gemeinde bestimmt, wobei berechnete Wünsche des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden. Den Beauftragten der Gemeinde ist der ungehinderte Zutritt zur Eigengewinnungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und Ablesung des Wasserzählers gestatten.

Stichtag für die Personenzahl (Einwohner) im Sinne dieses Absatzes ist der 31.12. des Vorjahres (Hauptwohnsitz).

**§ 4**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung treten alle vorangegangenen Änderungssatzungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee außer Kraft.

Die Übrigen von dieser 3. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee vom 17.12.2001 sowie der von dieser Änderungssatzung unberührte Teil der 2. Änderungssatzung der BGS-EWS der Gemeinde Herbstadt für den Gemeindeteil Breitensee vom 22.12.2009 gelten weiterhin unverändert fort.

Herbstadt, 04.12.2013

(Siegel)

Rath  
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld  
vom 10.12.2013 Nr. 29 Seite 418